

Bebauungsplan II-8

für die Grundstücke

**Tile-Wardenberg-Str. 9, 11 u. 14,
Hansaufer 7 u. 8, Wullenweberstr. 1-5 u. 7
und Eycke-von-Repkow-Platz 1 u. 2**

im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:500

**Zeichenerklärung:**

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher: Straßenfuchtlinie
			zwingende Baulinie bisher: Baufluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher: Baufluchtlinie

Überbaubare Flächen

Art der Nutzung
Zulässigkeit wie in den Bestimmungen
über die Baugebiete gem. § 7 der
Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

festgesetzt
(4)
(6)

§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
einschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Frei- u. Verkehrsflächen
oder nicht überbaubare
Flächen des Baulandes

durch Straßenbegrenzungslinien
 vorhanden:
 geplant:
 aufzuheben:

öffentliche Grünflächen
private Grünflächen
Gewässer
ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Gebäude:
mit Geschößzahl

vorhanden:
 geplant:

aufzuheben:

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten
(Wirtschaftsgebäude)

Grenzen usw.:

Eigentumsgränze
 Grenze des Geltungsbereiches
 Bordkante

Abkürzungen:

M = Fläche für Mülltonnen usw. G = einschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
W = Einstellplatz für Pkw.

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Böla-Lange

Amtsleiter

Berlin, den 14. Dezember 1957

Nagel

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 313 vom 22. 1. 1958 erhalten und wurde
in der Zeit vom 6. 3. 1958 bis 2. 4. 1958 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 16. 4. 1958

Bezirksamt Tiergarten

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lange

Amtsleiter

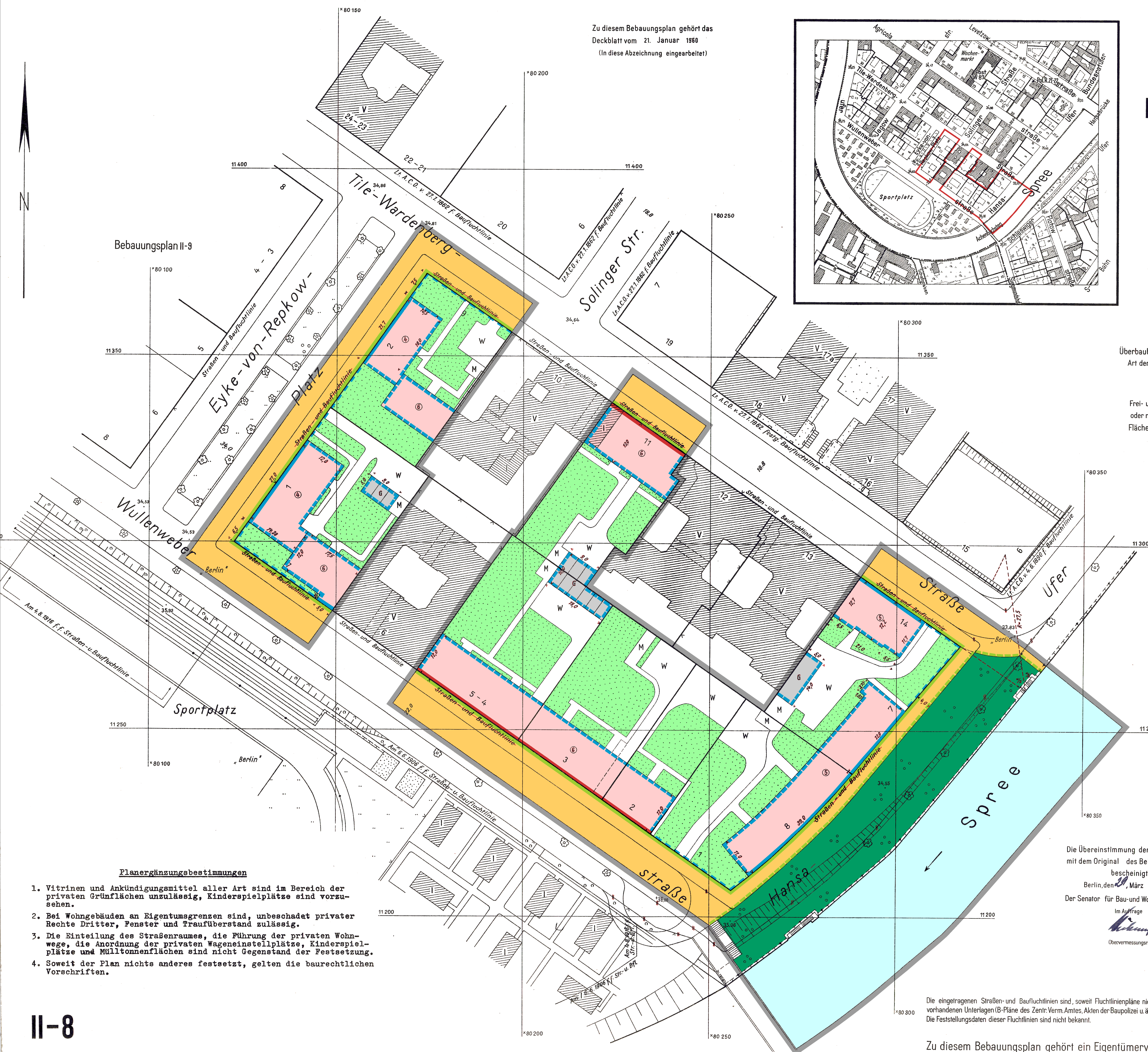
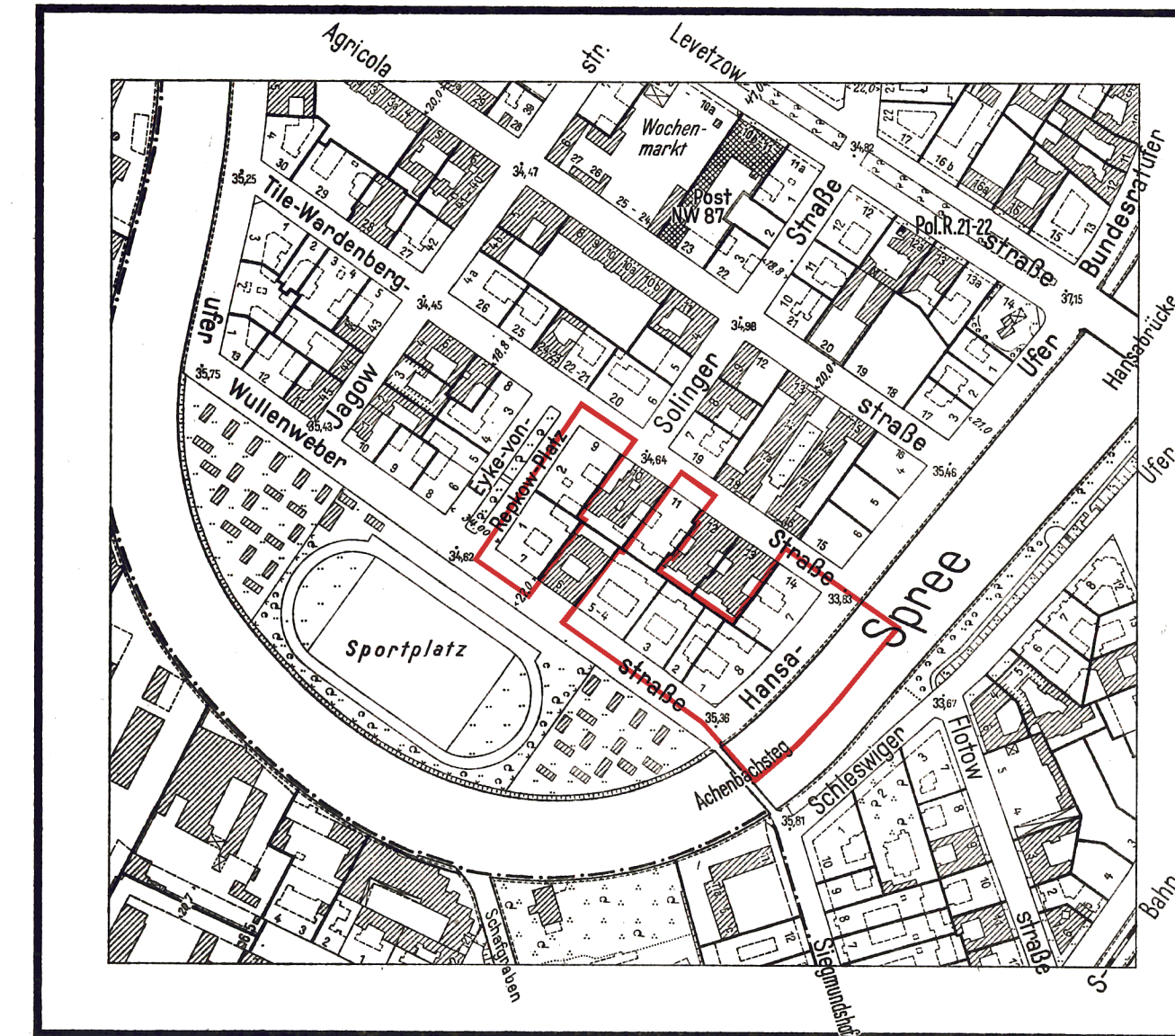
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 6. Februar 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 18. 2. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 102 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 21. Januar 1960
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)



Bebauungsplan II-9

Planergänzungsbestimmungen

1. Vitrinen und Ankündigungsmittel aller Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig, Kinderspielflächen sind vorzusehen.
2. Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrößen sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Fenster und Traufüberstand zulässig.
3. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wege, die Anordnung der privaten Wagentstellplätze, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis